

publik Kongo um 841 Personen, darunter bis zu fünf organisierte Polizeieinheiten mit je 125 Mitgliedern und die zusätzlichen Polizisten;

2. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der in Ziffer 1 genannten Entsendungen und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal spätestens ab dem 1. Juli 2006 abzubauen oder zu repatriieren, und dem Sicherheitsrat vor dem 1. Juni 2006 über die in Ziffer 47 seines Sonderberichts genannte Bewertung zu berichten;

3. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs in den Ziffern 58 und 59 seines Sonderberichts und ermächtigt die Mission, in Übereinstimmung mit dieser Empfehlung und mit ihrem in den Ziffern 5 f) und 7 c) der Resolution 1565 (2004) festgelegten Mandat sowie in enger Abstimmung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen der Unabhängigen Wahlkommission zusätzliche Unterstützung für den Transport von Wahlmaterialien zu gewähren;

4. *ermutigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit ihrem Mandat der Übergangsregierung, den internationalen Finanzinstitutionen und den Gebern Rat und Hilfe sowie die notwendige Unterstützung bei der Schaffung eines Mechanismus zu gewähren, durch den eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement stärker unterstützt werden können;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5255. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5272. Sitzung am 30. September 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Neunzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/603)“.

Resolution 1628 (2005) vom 30. September 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005 und 1621 (2005) vom 6. September 2005,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und seiner Bereitschaft, den Friedensprozess und den Prozess der nationalen Aussöhnung in dem Land zu unterstützen, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, das in den nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen 1565 (2004), 1592 (2005), 1596 (2005) und 1621 (2005) enthalten ist, bis zum 31. Oktober 2005 zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5272. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5275. Sitzung am 4. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas einzuladen, ohne Stimm-